

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1915.

---

Inhalt: Nr. 15. Verordnung über die Versorgung der Hinterlassenen von Staatsdienern und Hilfsbeamten aus Anlaß des Krieges 1914. S. 21.

---

## Nr. 15. Verordnung

über die Versorgung der Hinterlassenen von Staatsdienern  
und Hilfsbeamten aus Anlaß des Krieges 1914;

vom 23. Februar 1915.

**Punkt I** der Verordnung über die Versorgung der Hinterlassenen von Staatsdienern und Hilfsbeamten vom 27. Oktober 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 440) wird wie folgt abgeändert:

### I.

Wenn Staatsdiener als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung oder infolge einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, ist zunächst davon auszugehen, daß ihre Hinterlassenen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Hinterlassenen von Staatsdienern vom 15. Juni 1912 (G.- u. V.-Bl. S. 303) abzufinden sind. Den Hinterlassenen der Staatsdiener wird hiernach als Gnadengenuss das letzte Dienst Einkommen, das Wartegeld oder der Ruhegehalt des Verstorbenen noch auf 3 Monate außer dem Sterbemonate fortgewährt. Der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld beginnt mit dem ersten Monat nach dem Ablaufe des Gnadengenusses.

Neben den Versorgungsgebührrnissen aus der Zivildienststellung des Verstorbenen werden ferner die Gebührrnisse der Kriegsversorgung nach Maßgabe der §§ 19 ff. des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (R.-G.-Bl. S. 214) gewährt, und zwar gemäß § 29 Ziffer 1 dasselbst von dem Ablauf der Zeit an, für die die militärrischen Gnadengebührrnisse zustehen.